

# Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

---

Das "Begleitete Fahren ab 17 Jahren" startete im März 2007 auch in Thüringen als Modellversuch und war zunächst befristet bis zum 31.12.2010. Anschließend wurde diese Möglichkeit in das Straßenverkehrsgesetz aufgenommen und besteht nun bundesweit.

Die Möglichkeit des begleiteten Fahrens ab 17 Jahren betrifft nur die Klassen B und BE.

**Ziel:** Die Senkung des besonders hohen Unfallrisikos bei Fahranfängern.

**Hintergrund:** Fahranfänger sollen außer in der Ausbildung noch möglichst viel praktische Fahrerfahrung unter Anwesenheit eines Begleiters sammeln.

## Anforderungen an die Begleitpersonen:

- Vollendung des 30. Lebensjahres
- mindestens 5 Jahre ununterbrochener Besitz (also kein Entzug) der Fahrerlaubnisklasse B (PKW) oder einer entsprechenden EU/EWR oder schweizerischen Klasse
- nicht mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister

## Verfahren:

- Die normale Fahrerlaubnisausbildung kann schon mit 16 ½ Jahren begonnen werden.
- Neben den üblichen Antragsunterlagen für den Erteilungsantrag bei der Fahrerlaubnisbehörde ist ein zusätzlicher Antrag für das "Begleitete Fahren ab 17 Jahren" erforderlich, wo jeder Begleiter zu benennen ist ([Anlage 1](#)). Weiterhin muss jeder Begleiter sein Einverständnis geben ([Anlage 2](#)) und die gesetzlichen Vertreter müssen dem Antrag und auch den Begleitpersonen zustimmen ([Anlage 1](#)). Die Anzahl der Begleitpersonen ist nicht begrenzt. Die Vorlage des Originalführerscheins der Begleitperson ist Voraussetzung.  
An zusätzlichen Kosten fallen - in der Regel - für jede Begleitperson 8,40 € und für den Direktversand und die Meldung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister noch 5,90 € an.
- Zur Hilfestellung für Fahrer und Begleiter wird eine gemeinsame Einweisung in einer Fahrschule ausdrücklich empfohlen ([Anlage 4](#)). Diese ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Die theoretische Prüfung kann frühestens 3 Monate und die praktische Prüfung frühestens 1 Monat vor dem 17. Geburtstag stattfinden.
- Nach der bestandenen praktischen Prüfung händigt der Prüfer keinen Führerschein, sondern eine sogenannte Prüfbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahren" aus. Diese ist nur im Inland gültig. Die eingeschlossenen Klassen AM und L dürfen ohne Begleitung geführt werden. Auf Antrag kann für die eingeschlossenen Klassen ein EU-Kartenführerschein ausgestellt werden (Kosten: 8,70 €).
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird dann - in der Regel - der Führerschein direkt zugesandt. Falls jedoch der Antragsteller schon einen Führerschein besitzt, dann muss der neue EU-Kartenführerschein bei der Fahrerlaubnisbehörde abgeholt werden.